

Ergänzende Bedingungen der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen zur Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) sowie zur Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV)

gültig ab 1. Januar 2007

1. Abrechnung (§ 12 StromGVV/GasGVV)

Der Strom-/Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa 12 Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.

2. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV/GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresendrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten - berechnet. Verändert sich das Verbrauchsverhalten des Kunden wesentlich, so behält sich die AVU eine Anpassung der Abschlagsbeträge vor.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV/GasGVV)

Fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen können wahlweise per Überweisung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden.

4. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV/GasGVV)

4.1. Rechnungsbeträge sowie Abschlagszahlungen sind für die AVU kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

4.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der AVU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,80 €* berechnet. Lässt die AVU die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 32,00 €* zu entrichten.

5. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Die Einstellung wird jedoch mindestens in pauschaler Höhe mit 32,00 €* berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird dem Kunden innerhalb der Servicezeiten mit mindestens 38,08 € (inklusive 19% Umsatzsteuer) bzw. außerhalb der Servicezeiten mit mindestens 54,74 € (inklusive 19% Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Servicezeiten: Mo. bis Do.: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

6. Bankkosten

Der Kunde hat eventuell anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, etc. an die AVU zu erstatten.

7. Haftung

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen zur Grundversorgungsverordnung Strom vom 8. November 2006 sowie zur Grundversorgungsverordnung Gas vom 8. November 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

*Vorgenannte Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.